

Satzung des Vereins

Förderverein der

Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede

(Pfarrbezirk 1) e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede (Pfarrbezirk 1)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede.

Die Unterstützung erfolgt unter anderem durch

- Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen in Kirchen und Kirchenhaus,
- Durchführung und Unterstützung missionarischer Aufgaben,
- Leistung von diakonischen Aufgaben,
- Unterstützung bei sozialen Härtefällen,
- Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vorstandsmitglieder, Inhaber sonstiger Vereinsämter und Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhalten nur die Erstattung ihrer nachweislich für den Verein getätigten Auslagen und Aufwendungen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder jede Gesellschaft des Handelsrechtes sein.
2. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Juristische Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen steht ausschließlich den aktiven Mitgliedern zu.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme abschließend entscheidet. Bei dem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, dass er die Satzung des Vereins anerkennt. Er hat außerdem anzugeben, ob der die Mitgliedschaft als aktives oder als förderndes Mitglied beantragt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands steht dem Antragsteller keine Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Aufnahmebescheid über den Erwerb der Mitgliedschaft wird dem Antragsteller in Textform durch den Vorstand mitgeteilt.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod bei einer natürlichen Person und bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften durch Liquidation, Auflösung und Löschung im Register.
2. Durch Austritt, der dem Vorstand in Textform mitzuteilen ist. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Durch Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5).

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Gegen die Streichung steht dem Mitglied keine Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Eine in Textform abgegebene Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, sowohl unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Stundungen und Erlass entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag eines Mitgliedes.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal statt. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt.

Im Fall einer Online-Veranstaltung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/5 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen, oder wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für notwendig halt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter(in) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen in Textform einberufen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.

4. Die Mitgliederversammlung hat - neben den in Gesetz und Satzung vorgesehenen - vor allem folgende Aufgaben:

4.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;

4.2 Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes;

4.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die jährlich die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen haben; die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig;

4.4 Satzungsänderungen;

4.5 Entscheidung über eingereichte Anträge;

4.6 Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter (in).

6. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich

der §§ 10, 11 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenenthaltungen außer Betracht.

7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung gewählt wird, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1.1 dem (der) Vorsitzenden

1.2 dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden

1.3 dem (der) Kassierer(in)

1.4 dem (der) Schriftführer(in)

1.5 bis zu 5 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

2.1 der (die) Vorsitzende

2.2 der (die) stellvertretende Vorsitzende

2.3 der (die) Kassierer (in)

Je zwei der vorstehenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Auf Vorschlag kann die Wahl des Vorstandes in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat eine Nachwahl zu erfolgen, die bis zum Ablauf der turnusmäßigen drei Jahresfrist des Vorstandes wirksam ist.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann entscheiden, eine Sitzung des Vorstandes unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel abzuhalten.

§10

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirche Oberrahmede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 12. März 2023 beschlossen.